

Schlußfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung von Tat und Täter und damit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ableitet.“<sup>43</sup>

Auch für den Sachverständigen gelten damit die Darlegungen zur Stellung des Zeugen und des sachverständigen Zeugen insoweit entsprechend. Die Erstattung von Gutachten ist eine staatsbürgerliche Pflicht wie die des Zeugen und sachverständigen Zeugen zur Aussage. Den Gegenstand der Vernehmung oder Begutachtung bestimmt das Organ der Strafrechtspflege, nicht aber der Sachverständige. Nur im Rahmen dieses Auftrages darf er tätig werden. Seine Rechte leiten sich also aus diesem Auftrag ab und stehen ihm nur in diesem Zusammenhang zu. Über die Begutachtungspflicht hinausgehend legt das Gesetz (§ 38 StPO) fest, daß Sachverständige „zugleich die sich aus ihrer Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen“ darlegen sollen. Diese Forderung beruht auf seinen spezifischen Kenntnissen und folgt aus der verfassungsmäßigen Festlegung, daß die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität Sache aller ist (vgl. Art. 91 VerI).

#### 4.3. Die Stellung des Protokollführers im Strafverfahren

In jeder gerichtlichen Hauptverhandlung hat ein Protokollführer mitzuwirken (§ 252 StPO). Nach § 253 StPO muß das Protokoll — neben den im einzelnen festgelegten Fakten — „den Gang und den Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrens Vorschriften nachweisen.“ Das Protokoll bildet die Grundlage der Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren. Aus alledem folgt, welche Bedeutung das Protokoll über die gerichtliche Hauptverhandlung und damit die Tätigkeit des Protokollführers besitzt. Obwohl der Protokollführer keine Rechte zur Gestaltung des Verfahrens besitzt, hat seine Tätigkeit große Bedeutung für das Zustandekommen einer gerechten Entscheidung und überhaupt für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger im Strafverfahren. Nach § 163 StPO finden deswegen die Bestimmungen über die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit, insbesondere über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters auch auf den Protokollführer Anwendung. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Protokollführers hat das erkennende Gericht zu befinden. Protokollführer und Vorsitzender des erkennenden Gerichts tragen die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls, sie haben es deswegen beide zu unterschreiben (vgl. § 252 StPO).

#### 4.4. Die Stellung des Dolmetschers im Strafverfahren

Die Mitwirkung eines Dolmetschers, sofern der Beschuldigte oder Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig ist und das Verfahren nicht in dessen Muttersprache geführt wird, dient der Gewährleistung der Gesetzlichkeit und der Rechte insbesondere des Beschuldigten und Angeklagten (vgl. § 83 StPO). Ein Dolmetscher ist ferner hinzuzuziehen, wenn der Zeuge die deutsche Sprache nicht beherrscht.

Pflicht des Dolmetschers ist es, gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu übersetzen (vgl. § 84 StPO), er trägt damit eine große Verantwortung für